Bauakten

1. Führen von Bauakten

Für jede Bauaufgabe sind Bauakten zu führen. Sie sind so zu gliedern, dass alle aufzubewahrenden Unterlagen erfasst und schnell aufgefunden werden können (vgl. VI 140 (Zusammenstellung und Aufbewahrungsfristen von Bauakten)).

Es ist folgende Unterteilung vorzunehmen:

- Bedarfsprogramm,
- Vorplanungsunterlagen,
- Bauplanungs- und ggf. erforderliche Ergänzungsunterlagen,
- Entwurfs- und Ausführungsunterlagen,
- öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen,
- Vergabe-, Vertrags- und Rechnungsunterlagen,
- Haushaltsüberwachungslisten, Auftragsverzeichnisse und bei Hochbaumaßnahmen Kostenstandsübersichten,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- bei der Planung (Planungsphase, begleitende Erfolgskontrolle),
- während der Durchführung (begleitende Erfolgskontrolle),
- nach Abschluss von Maßnahmen (abschließende Erfolgskontrolle),
- Protokolle, Bautagebuch und sonstige Aufzeichnungen
- Bestandsunterlagen (z. B. Pläne und Flächenberechnungen), Ausführungspläne und Beschreibung des Bauablaufes,
- sonstige Unterlagen zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung (z. B. Vergleiche, Gutachten, Verfügungen, Vermerke),
- Schriftwechsel mit dem Rechnungshof.

2. Zusammenstellung und Aufbewahrungsfristen

Die Bauakten sind von der Baudienststelle bzw. vom Bauherrn fortlaufend zu führen und nach Abschluss einer Bauaufgabe zusammenzustellen und aufzubewahren (vgl. VI 140 (Zusammenstellung und Aufbewahrungsfristen von Bauakten)). Von der Möglichkeit, Schriftgut und Zeichnungen zu digitalisieren und Mikro zu verfilmen, ist weitgehend Gebrauch zu machen.

Bauakten im Sinne der A-Bau sind Akten, Schriftstücke, Karteien, Karten, Pläne, Bild- und Filmmaterialien sowie sonstige Informationsträger im Original einschließlich Mikrofilme und digitalisierte Unterlagen, die Originale ersetzen.

Die Unterlagen sind gegen Beschädigung, Abhandenkommen und gegen Einsicht durch Unbefugte geschützt aufzubewahren. Zur Sicherung digitaler Datenbestände sind geeignete Lagerungsbedingungen und technische Maßnahmen vorzusehen.

In besonderen Fällen sind zusätzliche Zweitschriften zu fertigen.